

## Öffentliche Bekanntmachung

über die Widmung einer Straße im Stadtgebiet Königswinter

1. Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S.881, 141, 216, 355, 2007 S.327) in der zurzeit geltenden Fassung wird die Straße

**Im Mettelsiefen** in Königswinter-Thomasberg  
Gemarkung Hasenpohl,  
Flur 11, Flurstück 4346

als **Gemeindestraße** im Sinne von § 3 Abs. 4 StrWG NRW dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Träger der Straßenbaulast ist gemäß § 47 StrWG NRW die Stadt Königswinter.

Der beiliegende Plan, in dem der Geltungsbereich der zu widmenden Fläche farblich umrandet wurde, ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

2. Der Gemeingebrauch der gewidmeten Straßenflächen wird auf die nach der Straßenverkehrsordnung zulässigen Nutzungsarten beschränkt.
3. Die Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Widmung wird am Tag nach der Bekanntmachung wirksam.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07. November 2012 (GV.NRW, S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigelegt werden.

### **Hinweise:**

1. Gemäß § 110 Abs. 1 S.1 Justizgesetz NRW vom 26.01.2010 in der zurzeit geltenden Fassung gilt das Widerspruchsverfahren nach § 68 Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) weiterhin als abgeschafft. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit dem zuständigen Servicebereich „Technische Verwaltung“ in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch nicht verlängert. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

2. Der Originalplan, aus dem die zu widmende Straßenfläche ersichtlich ist, kann beim Servicebereich „Technische Verwaltung“, Obere Straße 8, 53639 Königswinter, nach Terminabsprache unter 02244/889-133 während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Königswinter, den 02.02.2022

  
Lutz Wagner  
Bürgermeister

